

Satzung

des

„Förderverein der Kopernikus-Realschule
Bad Mergentheim e.V.“



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Bürger und juristische Personen des privaten Rechts aus Bad Mergentheim und Umgebung bilden einen Verein zur Förderung der Kopernikus-Realschule Bad Mergentheim mit dem Namen

„Förderverein der Kopernikus-Realschule Bad Mergentheim e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kopernikus-Realschule Bad Mergentheim. Dies geschieht insbesondere durch Information der Eltern, ferner durch Maßnahmen, die der Berufsfindung dienen und durch Bereitstellung oder Beschaffung solcher Lehr- und Lernmittel, die vom Schulträger aus eigener Kraft nicht beschafft werden können.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögenswerte zurück, das gilt auch für Sachleistungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Nach Gründung des Vereins können alle Bürger, die sich mit der Kopernikus-Realschule verbunden fühlen und denen die Förderung dieser Schule ein Anliegen ist, Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstandes erworben.

Wer sich um die Förderung der Kopernikus-Realschule besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit beim Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten. Kommt es zu einer Rücklastschrift, so verpflichtet sich das Mitglied, die von der Bank dem Verein berechneten Gebühren zu bezahlen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstößt oder wenn es seinen Beitrag schuldhaft nicht bezahlt. Der Schluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten. Ansprüche an Vereinsvermögen hat ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied nicht.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Alle Mitglieder sind jeweils im ersten Kalenderhalbjahr zur Leistung eines Mindestbeitrages bzw. ihres selbst gewählten höheren Beitrags auf die vom Verein angegebenen Bankverbindungen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Mitglieder, die dem Verein bis 30.11. eines Jahres beitreten, zahlen für dieses Jahr den vollen Mindestbeitrag bzw. den vollen vom Mitglied selbst

gewählten höhere Beitrag. Es können auch Förderbeiträge und Spenden an den Verein gegeben werden, die zu gemeinnützigen Zwecken, denen der Verein dient, verwendet werden müssen. Ab einem Spendenbetrag von 50,00 Euro erhält der Spender eine Spendenbescheinigung.

2. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der von ihm geförderten Schule. Sie verpflichten sich zur ideellen Förderung der Schule und fördern dieselbe auch materiell über den Verein nach Kräften.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist, über:
 - a) die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands
 - b) die Wahlen des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) eine Anrufung der Mitgliederversammlung eines Mitgliedes
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung können auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse zu Ziffer 2.e) bedürfen jedoch der Zustimmung von einem Drittel der tatsächlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung ist auf diese Folge besonders hinzuweisen.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher durch Hinweis in den Tageszeitungen, die in Bad Mergentheim vertreten sind, oder in anderer geeigneter Form bekannt zu geben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstands oder auf Antrag von einem Zehntel, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern einberufen.

§ 8

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu fünf weiteren von den Mitgliedern des Vereins gewählten Personen an.
2. Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen. Zu den Sitzungen können der Schulleiter und/oder der gewählte Vorsitzende des Elternbeirats, sofern er nicht gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, als Berater eingeladen werden.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Zuwendungen für die Schule. Er hat die Mitgliederversammlung und den Gesamtvorstand in geeigneter Weise über seine Arbeit zu unterrichten.
3. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und über die Mitgliederversammlungen.
Die Niederschrift enthält die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, sowie die gefassten Beschlüsse. Sie ist vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.
5. Der Schatzmeister des Vereins erledigt die Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorsitzenden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Bedarf werden Mitglieder für die restliche Amtszeit zugewählt.
2. Die gewählten Mitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat und die Eintragung der Neugewählten im Vereinsregister erfolgt ist.

§ 11

Eigentumsverhältnisse

Alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Vereinszweckes angeschafft werden, gehen als Schenkung in das Eigentum des Schulträgers der Kopernikus-Realschule über.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Bad Mergentheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
